

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 64
Nr. 19 / 02. Mai 2016

Krankentagegeldversicherung Fachgebiet

Beendigung der Krankentagegeldversicherung bei Berufsunfähigkeit Auslegung des Begriffs der Berufsunfähigkeit (§ 15 Nr. 1 b MB/KK) Thema

Nach § 15 Ziff. 1 b MB/KT **endet die Krankentagegeldversicherung** bei Eintritt der **Berufsunfähigkeit**. Nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart (r+s 2016, 135) wird der Begriff der Berufsunfähigkeit gemäß § 15 Ziff. 1 b MB/KT 2008 vom durchschnittlichen und um Verständnis bemühten VN nicht anders verstanden als derjenige der Berufsunfähigkeit im Rahmen der speziellen Berufsunfähigkeitsversicherung. Danach ist berufsunfähig, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann. Auf ein allgemeines Berufsbild komme es dabei nicht an, sondern vielmehr auf die konkrete Ausgestaltung. Ein Abstellen auf ein allgemeines Berufsbild würde zu einer Rechtsunsicherheit führen, die nicht nur dem Versicherer, sondern vielmehr auch dem VN zum Nachteil gereichen könne.

Aktuelles

Eine andere Beurteilung folge auch nicht aus der Entscheidung des BGH vom 09.03.2011 (AZ: IV ZR 137/10). Zwar wird in dieser Entscheidung von einem **allgemeinen Berufsbild** des VN gesprochen. Diese Feststellungen treffe der 4. Zivilsenat jedoch nur zur Begründung dafür, dass er mit seinem zuvor dargelegten Verständnis vom Versicherungsfall in der Krankentagegeldversicherung – konkret im Falle eines Mobbings am Arbeitsplatz – keine ungerechtfertigte Gleichsetzung des Begriffs der beruflichen Tätigkeit mit dem Begriff des Arbeitsplatzes vornehme. Es sei nicht erkennbar, dass damit ein abweichendes Verständnis der Berufsunfähigkeit in der Krankentagegeldversicherung hätte formuliert werden sollen. Auch in der weiteren Entscheidung des BGH vom 20.06.2012 (AZ: IV ZR 141/11) finde sich ein solch abweichendes Verständnis nicht.

Das OLG Stuttgart hat jedoch mit Blick auf das zugrunde gelegte Verständnis des Begriffs der Berufsunfähigkeit in § 15 Ziff. 1 b MB/KT 2008 und die Feststellungen in der Entscheidung des 4. Zivilsenats des BGH vom 09.03.2011 (aaO) nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO zur Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung die Revision zugelassen. Das Revisionsverfahren trägt das AZ: IV ZR 422/15.

Fachgebiet **Versicherungsrecht**

Thema **Zur Beratungspflicht des Versicherers zu günstigerem Versicherungsschutz
Hinweis auf Ausbildungstarif für mitversicherte Kinder (§ 241 Abs. 2 BGB; § 6
VVG)**

Grundlagen Bereits vor Inkrafttreten des VVG 2008 trifft den **Versicherer** auch **während der Laufzeit** des Vertrages eine **Beratungspflicht**. Für die Zeit vor dem 01.01.2009 ist hierfür § 241 Abs. 2 BGB maßgeblich. Für die Zeit danach richtet sich die Beratungspflicht nach §§ 6 Abs. 4 i, 7 VVG i.V.m. §§ 1, 2, 6 VVG-InfoV, wobei weitere Hinweispflichten nach Treu und Glauben ebenfalls nicht ausgeschlossen sind (Prölss/Martin, VVG, 29. Auflage, § 7 VVG, Rn. 35).

Aktuelles Das OLG München hat in einem Beschluss vom 10.06.2015 (VersR 2016, 318) festgestellt, die vertragsbegleitende Beratungspflicht des Versicherers erstrecke sich sowohl nach alter Rechtslage, als auch nach dem VVG 2008 darauf, den VN darüber zu informieren, dass für **mitversicherte Kinder** der wesentlich **günstigere Ausbildungstarif** in Betracht kommt, wenn die Kinder sich noch in Ausbildung befinden. Geht es um eine Beitragsanpassung dürfe in entsprechenden Schreiben des Versicherers nicht der Eindruck erweckt werden, es handle sich um eine erforderliche Beitragsanpassung ohne Handlungsspielraum für den VN und mitversicherte Kinder. Eine bloße Bezugnahme auf „wichtige Hinweise zur Beitragsanpassung“ in welchen die Möglichkeit des Ausbildungstarifs erwähnt ist, sei nicht ausreichend, wenn dieser Hinweis in einer Vielzahl weiterer Hinweise untergeht. Wegen der in Anbetracht der vorgenommenen Beitragsanpassung besonderen Bedeutung der Möglichkeiten für die Kinder einen Ausbildungstarif zu wählen, hätte im entschiedenen Fall in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beitragsanpassung oder sonst hervorgehoben, hierauf hingewiesen werden müssen.

Fachgebiet **Schadenersatzrecht**

Thema **Besonderheiten bei der Schmerzensgeldbemessung
Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit des Verletzten (§ 253 Abs. 1, 2
BGB)**

Rechtslage Bei der Bemessung eines **angemessenen Schmerzensgeldes** gemäß § 253 Abs. 2 BGB sind alle in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wobei die Leidenszeit des Verletzten einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen ist und auf dieser Grundlage eine einheitliche Entschädigung für das sich insgesamt darbietende Schadenereignis festzusetzen ist (BGHZ 138, 388). Von besonderer Bedeutung bei den Bemessungsfaktoren sind Umstände, welche in der Person des Verletzten liegen, insbesondere Art, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung. Jedoch gehört auch der **Beruf des Verletzten**, wenn er diesen aufgrund des Schadenereignisses nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben kann zu den Bemessungsfaktoren. Gleiches gilt für sportliche, künstlerische, handwerkliche oder sonstige Fähig-/Fertigkeiten und Neigungen des Verletzten, wobei es hier auch Überschneidungen mit der beruflichen Tätigkeit geben kann.

Eine außergewöhnliche Schmerzensgeldabfindung kann in Betracht kommen, wenn dem Verletzten durch das Schadensereignis die Fähigkeit genommen wird, seinen Traumberuf auszuüben, oder er nicht mehr in der Lage ist, ein mit erheblichen Anstrengungen und Aufwendungen vorbereitetes Berufsziel zu erreichen. Z.B hat das LG Coburg in einem Urteil vom 22.06.2005 (AZ: 12 O 901/04) einem bei einem Verkehrsunfall schuldlos lebensgefährlich verletzten Chirurgen einen Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 200.000,00 EUR zugebilligt. In die Bemessung ist wesentlich eingeflossen, dass der Verletzte seinen Traumberuf als Mediziner nach dem Unfallereignis nur noch sehr eingeschränkt ausüben konnte und nicht mehr in der Lage war, den von ihm angestrebten Posten eines Chefarztes zu besetzen (vgl. auch OLG Bamberg, Beschlüsse vom 10.10.2005 und 16.11.2005, AZ: 5 U 218/05).

Mit ähnlich hoher Gewichtung der Berufstätigkeit für die Schmerzensgeldbemessung dürften Fälle zu beurteilen sein, in denen der Verletzte besondere Fähig-/Fertigkeiten für eine berufliche Karriere nutzen will, hierfür erhebliche Anstrengungen und Aufwendungen tätigt und dann durch das Schadensereignis nicht mehr in der Lage ist, sein Berufsziel zu verwirklichen. So z.B. bei einer Geigerin, welche durch ein Schadensereignis derart am Finger verletzt wird, das sie ihre seit langem geplante und durch erheblichen Arbeitseinsatz sowie finanzielle Aufwendungen vorbereitete Karriere als Profigeigerin nicht mehr verwirklichen kann (vgl. zur Berücksichtigung von besonderen Fähig-/Fertigkeiten und Neigungen sowie zu der Berufstätigkeit bei der Schmerzensgeldbemessung: Wussow/Schmitt, Unfallhaftpflichtrecht, 16. Auflage, Kapitel 54, Rn. 24 m.w.N.).

Produkthaftung Fachgebiet

Berücksichtigung des Bremsweges bei der Fahrgeschwindigkeit Thema
Produkthaftung bei Ausfall eines Bremsunterstützungssystems (§ 3 StVO; § 4 ProdHG)

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 StVO hat wer ein Fahrzeug führt die Geschwindigkeit an die Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse sowie den persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Zu den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung gehört u.a. auch das Bremssystem. Wird ein **Bremssystem** eingesetzt, welches zu einer schlechten Bremsverzögerung führt, muss der Kraftfahrer dies neben allen anderen Umständen berücksichtigen und gegebenenfalls unterhalb der zulässigen und nach den übrigen Umständen möglichen Geschwindigkeit bleiben (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Auflage, § 3 StVO, Rn. 44). Auf **Bremsassistenzsysteme**, wie z.B. das nicht- übersteuerbare Antiblockiersystem (ABS) darf sich der Fahrer ebenso, wie auf Notbremssysteme, welche das Fahrzeug im Gefahrenbereich stark verlangsamen, verlassen.

Grundlagen

Fällt das Bremssystem und/oder zusätzliche Bremsassistenzsysteme aus und führt dies zu einem Unfall, können sowohl Ansprüche aus **Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz**, als auch aus der **verschuldensabhängigen Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB** gegenüber dem **Hersteller** gegeben sein. Ansprüche kommen dabei zunächst wegen der Beschädigung eines anderen Fahrzeugs in Betracht. Wird das Fahrzeug beschädigt, an welchem der Produktfehler im Bereich der Bremsanlage und/oder des Bremsassistenten aufgetreten ist, ist von Bedeutung, ob es sich bei dem Schaden an diesem Fahrzeug um die Beschädigung einer „anderen Sache“ handelt. Dies kann unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu den sogenannten Weiterfressungsschäden (BGHZ 86, 256; BGH, VersR 1990, 204; 1985, 837) gegeben sein, wenn gesagt werden kann, dass das fehlerhafte Teilprodukt (hier: Teile des Bremssystems) andere Teile des Gesamtprodukts geschädigt haben (bejahend bei einer Funktionsstörung eines kleineren Teils, BGHZ 117, 183: Fehlerhafte Kondensatoren für ABS-Regler, die zum Ausfall des Systems führten; vgl. Bewersdorf, Zulassung und Haftung bei Fahrerassistenzsystemen im Straßenverkehr, 136).

Rechtslage

Bezüglich der zu verlangenden **Mindestsicherheit des Produkts** ist bei Bremssystemen, ebenso wie bei der Lenkung oder der Sicherheit für Airbags **höchste Sicherheit** zu verlangen, wobei eine 100%-tige Sicherheit aus technischer Sicht nicht erreicht werden kann. Da Notbremssysteme vor dem Bremsvorgang abgeschaltet werden können, hat der **Geschädigte den Nachweis** zu führen, dass bei Ausfall des Notbremssystems dieses zum Zeitpunkt des Unfalles aktiviert war. Ob dieser Nachweis ohne spezielle Aufzeichnungsvorrichtungen im Fahrzeug (Kurzeitspeicherung) geführt werden kann, ist im Schadensfall von einem Sachverständigen zu klären. Kommt es zum Unfall aufgrund einer unnötigen Warnung und anschließenden Notbremsung des Systems ist vom Geschädigten zu beweisen, dass eine Situation vorgelegen hat, in der das System bestimmungsgemäß nicht agieren sollte (Bewersdorf, aaO, 178).

Fachgebiet Verkehrsrecht

Thema Zum Mitverschulden eines Fahrzeugführers durch regelwidriges Benutzen einer Busspur (§ 254 Abs. 1 BGB)

Kurzer Beitrag

Einem Fahrzeugführer, der unzulässig die **Busspur** benutzt und an einem Stau vorbeifährt, könne ein **Mitverschulden** an einer **Kollision** mit einem aus dem **Gegenverkehr kommenden Linksabbieger** zukommen. Dies hat das KG in einem Urteil vom 08.06.2015 (VersR 2016, 205) festgestellt. Der Senat führt aus, bei der Beurteilung eines Mitverschuldens sei stets zu prüfen, ob sich der Geschädigte „verkehrsrichtig“ verhalten hat, was sich nicht nur durch die Regeln der StVO bestimme, sondern zudem durch die konkreten Umstände und Gefahren in Verkehr sowie nach dem, was den Verkehrsteilnehmern zumutbar ist, um diese Gefahren möglichst gering zu halten (BGH, VersR 2014, 974). Vorliegend sei der Verstoß gegen § 21 Abs. 1 i.V.m. Anl. 2 Zeichen 245 StVO, wonach die Busspur nicht durch PKW benutzt werden darf, nicht durch den vom Verkehrsteilnehmer vorgebrachten Grund für das Befahren der Busspur, nämlich um in einer – hinter der Kollisionsstelle gelegenen – Parklücke zu parken gerechtfertigt, da der Verkehrsteilnehmer die Busspur nicht etwa nur zwecks Einparken kurz querte, sondern er auf dieser geradeaus fuhr.

Zur Kausalität des Verkehrsverstoßes für den Unfall lässt der Senat genügen, dass sich der Verkehrsteilnehmer bei verkehrsgerechtem Verhalten zum Zeitpunkt der Kollision nicht auf der Busspur, sondern vor der Kollisionsstelle im Stau befunden hätte. Dies ist insofern richtig, als der vorliegende Fall nicht etwa mit Fällen verglichen werden kann, in denen es allein deshalb zum Unfall kam, weil der Fahrer bei Unterbleiben des Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung, etwa einer Geschwindigkeitsüberschreitung, den Unfallort zur Unfallzeit noch nicht erreicht gehabt hätte (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Auflage, Einl., Rn. 101: Fehlende Zurechnung). Vielmehr hat im hier vorliegenden Fall der **Verkehrsverstoß**, welcher darin bestand, die Busspur zu befahren, **unmittelbar kausal** zum **Unfall** geführt.

◆

